

Bestimmungen für die Verwendung von Kriegsgefangenen

Im ersteren Falle, dann bei der Bestellung von Kriegsgefangenen zur Felderbestellung an Gemeinden nach Formular II dieses Erlasses trägt die Kosten des normalen Unterhalts die Seeresverwaltung und bestreitet der Arbeitgeber bloß den durch die Arbeit bedingten Mehraufwand (Transport etc.), während im letzteren Falle der Arbeitgeber für die Gesamtkosten aufzukommen hat.

In sanitärer Hinsicht wird von der politischen Behörde festgestellt werden, ob am Arbeitsorte keine Infektionskrankheiten herrschen, welche den Zuschub Kriegsgefangener unzulässig erscheinen lassen.

Die politische Behörde wird erheben, ob die für die Kriegsgefangenen bereitgehaltenen Unterkünfte, ebenso die Vorkehrungen für die Abfallstoffbeseitigung und die Beschaffung von Trinkwasser entsprechende sind.

Auch wird sie feststellen, ob die Nahrungsmittelzufuhr im Arbeitsorte ausreichend gesichert ist und die Verpflegung der Bevölkerung durch die Kriegsgefangenen nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Der sorgfältigsten Wahl der Kriegsgefangenen nach ihrem Zivilberuf und ihren sonstigen Fertigkeiten wird das größte Augenmerk zugewendet werden. Hierbei werden nicht nur ihre Profession und physische Leistungsfähigkeit, sondern auch ihre moralischen Eigenschaften berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die erschwerten Bewachungsverhältnisse bei Verwendungen außerhalb der Kriegsgefangenenlager und auf die Vorteile, die

für die Kriegsgefangenen durch die Möglichkeit ergeben, ihre Lebensverhältnisse infolge der Arbeitszulage zu verbessern, wird bei der Auswahl nur auf arbeitswillige, ruhige und verlässliche Elemente gegriffen werden.

Als wirksamstes Mittel zur Aneiferung der zu Arbeiten abgegebenen Kriegsgefangenen und zur Steigerung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zugunsten der Arbeitgeber sind von nun an sowohl bei militärischen als auch bei staatlichen, öffentlichen und privaten Arbeiten den Kriegsgefangenen Arbeitszulagen nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Dem Arbeitgeber obliegt es, die vom Kriegsgefangenen geleistete Arbeit zu bewerten.
2. In dieser Richtung erweist es sich als zweckmäßig, die Arbeitszulagen je nach der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen abzustufen.

Es hätten, und zwar unabhängig von der Zahl der verwendeten Kriegsgefangenen, also auch dann, wenn mehr als 200 Kriegsgefangene an einer Arbeitsstelle beschäftigt werden, zwei Stufen von Arbeitszulagen Platz zu greifen, und zwar pro Kopf und Tag: erste Stufe 20 S., zweite Stufe 30 S.

Die Arbeitspartien werden vor dem Abgehen aus dem Lager belehrt, daß arbeitsunwilligen die Zulage eingestellt wird und daß sie nebst entsprechender Bestrafung wieder in das Kriegsgefangenenlager eingezogen werden. Der Arbeitgeber ist nicht gehalten, die Kriegsgefangenen gegen die Folgen von Unfällen zu versichern, jedoch ist er verpflichtet, bei Unfällen den Kriegsgefangenen ärztliche Hilfe auszufolgen, damit diese Kriegsgefangenen nach der Rückkehr in die Heimat bei ihrer Seeresverwaltung Versorgungsansprüche geltend machen können.

Für Kriegsgefangene, welche bisher Unfälle bei Arbeiten erlitten haben, ist die Ausfolgung der ärztlichen Atteste nachzutragen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die in militärischem Gewahrsam stehenden Internierten sinngemäße Anwendung.

Nähere Auskünfte über die Modalitäten der Abgabe von Kriegsgefangenen zu Arbeiten können bei den politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörden eingeholt werden.